

Gemeindeverfassung, Rechte und Freiheiten des Marktes Aitenbach in alter Zeit.

Die Rechte und Freiheiten, sowie die ganze Gemeindeverfassung Aitenbachs, wie sie der Hauptsache nach bis zum Jahre 1818 bestanden haben, stammen offenbar

(44) aus sehr früher Zeit und sind so alt als der Markt selbst. Ursprünglich sind diese Freiheiten wohl kaum in Schrift hinterlegt worden, sondern haben sich nur mündlich fortgepflanzt, und erst in späterer Zeit hat man sich veranlaßt gesehen, solche aufzuschreiben, um bei vorkommenden Streitigkeiten etc. sichere Anhaltspunkte zu haben.

Der älteste noch vorhandene Freibrief ist im Jahre 1500 von Johann und Georg von Fraunberg zu Haidenburg ausgestellt worden. Wir wollen das Wesentliche seines Inhalts vorerst im Auszuge wiedergeben, weil etwa dem einen oder andern Leser der Originaltext nicht genug verständlich sein möchte: An der Spitze der Bürgerschaft sollte der Zöllner stehen, welcher jährlich ungefähr 4 Wochen vor dem Christi-Himmelfahrtstage in Aitenbach in Gegenwart der Herren von Haidenburg

(45) von der Gemeinde erwählt worden und der dann „nach alter Gewohnheit“ der Herrschaft ein neues Paar Handschuhe zur Ehrung geben sollte. „Zöllner“ sagt der Freibrief weiter, werde er deswegen genannt, weil er altem Herkommen nach die Macht habe, von Allem, was im Burggeding des Marktes gekauft oder verkauft werde, den Zoll zu erheben, sowie an den sieben Jahrmärkten die Standgelder etc. einzunehmen. Nur die Herrschaft von Haidenburg, sowie jeder Bürger von Aitenbach und der Abt von Aldersbach sollen von allem Zoll frei sein.

Außer dem Zöllner sollen noch vier Rathsherren und vier Satzleute erwählt werden, welche Letztere dem Zöllner, während er mit dem Stab in der Hand zu Gericht sitzt, geloben mußten, die Herrschaft in ihren Rechten und den Markt bei seinen Freiheiten zu erhalten und dem

(46) Armen wie dem Reichen ganz unparteiisch sein „Pfenbert“ /Waare:/ zu setzen /:anschlagen, schätzen, werthen:/. Ihnen oblag nämlich die Aufsicht über die Lebensmittel, über Maaß und Gewicht, und sie hatten die Preise der Lebensmittel zu bestimmen oder den Satz zu machen. Weil ihrer vier waren, hieß man sie gewöhnlich „Vierer“, später aber Viertelmeister oder äußere Rathsherrn.

Jährlich mußten zwei /:in früherer Zeit vier:/ Ehehaften, d. h. Gerichtssitzungen gehalten werden, die eine um Georgi, die andere um Michaeli. Bei diesen Ehehaften sollte der Zöllner „als ein Unterrichter der Herrschaft den Stab in seiner Hand haben“, d. h. als Richter den Vorsitz führen und über die vorkommenden Fälle aburtheilen. Solche Fälle waren gewöhnlich Klagen wegen Schuldforderungen, Injurien

(47) und Verstöße gegen polizeiliche Vor(schriften) – handelte es sich aber um Wichtigeres, um Haus und Hof u. um mehr als 1 Tagwerk Grund oder um schwere Vergehen, dann mußte

der Richter von Haidenburg die Verhandlung in Aitenbach wahrnehmen. Wenn ein Bürger gegen das Urtheil des Zöllners an die Herrschaft appellierte, so mußte der Herrschaftsrichter zur Verhandlung nach Aitenbach kommen und in Gegenwart des Zöllners und Rathes die Sache noch mal vernehmen. Erst wenn auch diese Verhandlung fruchtlos sein würde, sollte der Streit in Haidenburg anhängig gemacht werden dürfen.

Keiner durfte als Bürger aufgenommen werden, der sich nicht über guten Leumund, über zurückgelegte Lehrjahre sowie auch darüber ausweisen konnte, daß er ehlicher Geburt, kein Leibeigener und „männiglich unansprüchig“ sei. Dann war noch die Bewilligung der Herrschaft

(48) Haidenburg eine unerlässliche Bedingung zur Aufnahme, wie die von Seite der Gemeinde. War dann einem Auswärtigen die Aufnahme gestattet, so mußte er nach dem Gutbefinden des Zöllners und Rathes wenigstens 1 Pfund Landshuter Pfenning für das Bürgerrecht bezahlen, während eingeborene Bürgersöhne dem Zöllner und Rath vier Kandeln Wein und dem „Bürgerknechte“ ein Kopf Wein zu bezahlen hatten. (1 Kandel = 2 Kopf, 36 Kandel = 1 Eimer) In späterer Zeit, d. h. vom 17ten Jahrhundert angefangen, hatten die Eingeborenen für das Bürgerrecht nur einen „Feuereimer“ anzuschaffen, während Auswärtige je nach dem Werthe des zu übernehmenden Anwesens 4 bis 30 fl bezahlen mußten.

Heirathete eine hiesige Person aus dem Markte hinaus oder kam durch Erbschaft oder Verkauf ein Vermögen aus dem Markt, so mußte (man) von dem hinausgebrachten Vermögen 3 bis 5 Prozent sogenanntes Nachrecht oder Nachsteuer bezahlen.

(49) Alle diese Gelder sowie die Zollgefälle, Markt- und Standgelder etc. floßen in die Gemeindegasse, mußten jährlich vom Zöllner verrechnet werden. Ein Theil der Zollgefälle war an die Herrschaft hinauszubezahlen.

Niemand durfte ohne Wissen und Willen der Herrschaft und des Zöllners und des Rathes ein Haus oder ein Burglehen verkaufen oder schmälern. Jeder, der sich ein Haus oder ein Grundstück angekauft hatte, mußte durch die Herrschaft und den Zöllner und Rath feierlich in den Besitz eingewiesen werden, für welche Installation er dem Zöllner und Rath vier Kandeln Wein, dem Bürgerknechte aber 1 Kopf Wein reichen mußte.

Jeder Bürger sollte nur ein Handwerk treiben dürfen, damit einer den andern nicht beeinträchtigt, aus welchem Grunde es namentlich den Bräuern und Wirthen verboten war, Bäckerbrod zu backen oder ungekochtes Fleisch verleiten zu geben; nur

(50) das, was sie für sich und ihr Hausgesinde brauchten, durften sie selbst schlachten. Jeder Bürger hatte das Recht, Waffen zu tragen, der Zöllner, und in seiner Abwesenheit jeder andere Bürger, auch das Recht, sicheres Geleit zu geben. Die Zollgefälle für die verschiedensten Gegenstände waren genau bestimmt, nicht minder auch die Preise der Lebensmittel. So wurde z. B. der Preis der Weine nicht von den Weinwirthen bestimmt, sondern die Vierer mußten die Weine prüfen, kosten und dann bestimmen, wie theuer die verschiedenen Sorten sein sollten. Diese Preise mußten dann öffentlich ausgerufen und das

ganze Jahr hindurch eingehalten werden. Der Kopf Märzenbier sollte um das Jahr 1500 nicht über 3 Heller, das gemeine nicht über 1 Pfening kosten. Das Fleisch sollte sorgfältig beschaut werden und das Pfund Schweinefleisch 1 Kreuzer, Ochsenfleisch 1 Kreuzer, Kuhfleisch 5 Heller, Kalbfleisch 2 dl und Schaffleisch 3 Heller kosten.

(51) Die Aitenbacher hatten auch ein eigenes Getreidemaß, das „Aitenbacher Schaf“ genannt, das nicht nur in der ganzen Herrschaft Haidenburg, sondern auch in der Umgegend üblich war u. in Metzen, Kübel und Viertel etc. abgetheilt. 1 Schaf Aitenbachermaß war so viel als anderthalb Schaf Landauer. Die Getreidemaße der ganzen Herrschaft Haidenburg so wie andere Maße und Gewichte mußten in Aitenbach geaicht werden, wofür bestimmte Gebühren zu entrichten waren. Das Gewicht war passauer Gewicht. Jährlich sollten sieben Jahrmärkte abgehalten werden. Vier dieser Jahrmärkte nämlich am Agathatag, Christi Himmelfahrts-, Suwend und Kirchtage /:Sonntag v. Michaeli:/ waren die ältesten und ursprünglichen, die andern drei Märkte sind jünger und sollen den Aitenbachern durch Verwendung des Landgrafen Johann von Leuchtenberg um das Jahr 1390 verliehen worden sein. Hier wollen wir anmerkungsweise auch gleich die gänzliche Grundlosigkeit einer in dieser Gegend allgemein

(52) verbreiteten Sage nachweisen, welche wissen will, daß Aitenbach vor dem Jahr 1600 nur 5 Jahrmärkte gehabt und dann den Petersmarkt von Aldersbach erhalten, einen andern aber den Pleintingern zur Zeit einer Hungersnoth um einen Laib Brod abgekauft habe. Wenn, wie der Freibrief ausweist, die sieben Jahrmärkte Aitenbachs schon im Jahre 1500 altherkömmlich waren, konnten solche nicht erst circa anno 1600 erlangt worden sein. Was aber zur Sage Veranlassung gegeben haben wird, ist, daß am Peterstage /:Patrozinium:/ in Aldersbach öfters einige Krämer einen kleinen Jahrmarkt abzuhalten sich herausnahmen, was aber dann auf gemachte Beschwerde der Aitenbacher unterbleiben mußte. Was die Sage bezüglich des Pleintingerhandels betrifft, so ist urkundlich erwiesen, daß die Pleintinger erst auf bittliches Einkommen

(53) von der herzoglichen Regierung das Versprechen erhalten haben, 3 Jahrmärkte /:nämlich am 1. Fastensonntage, am Sonntag nach St. Ulrich und am Sonntag nach Ägidi:/ abhalten zu dürfen, wenn nicht besondere Hindernisse entgegen stehen sollten. Dieses wurde sämmtlichen marktberechtigten Ortschaften der Umgegend amtlich mitgetheilt. Die Aitenbacher und ihr Gerichtsherr Friedrich v. Closen zu Haidenburg machten ihre Gegenerinnerung, verlangend, daß den Pleintinger(n) kein Jahrmarkt auf einen Tag angelegt werde, an dem in Aitenbach Markttag wäre. Dieses haben die Aitenbacher auch erzwengt; die Pleintinger Märkte sind aber entweder nur kurze Zeit noch oder vielleicht gar nicht gehalten worden, u. um die Pleintinger zu necken, hat man dann jene Sage erdichtet.

Die Strafen, welche Zöllner und Rath zu verhängen befugt waren, bestanden hauptsächlich in Arrest bis zu 8 Tagen und in Geldstrafen, welche letztere auch Steinstrafen genannt wurden, weil die Verurtheilung

(54) gewöhnlich die Bezahlung von 100 bis 500 Ziegelsteinen auferlegte; oder man nannte solche Geldstrafen auch „Herrenzehrungen“, deren eine ehemals auf 72 dl, später auf 48 Kr festgestellt war, aber auch verdoppelt zudiktirt werden konnte.

Andere Strafen, denen aber kein Bürger unterworfen werden konnte, waren die sogenannten Schandstrafen. Dahin gehörte das Ausstellen an den Pranger, das vorzüglich über liederliche Weibsbilder verhängt wurd(e), dann das Einschließen in den Stock, das Auspauken, demzufolge der Bürgerknecht den Namen des Verurtheilten öffentlich ausrufen und dabei mit einem Stück Holz auf eine Pfanne /:als Pauke:/ klopfen mußte; dann das Gassenkehren und das Geigen. Dieses nannte man so wegen der Ähnlichkeit des Strafinstrumentes mit einer Geige. Um sich von diesem Strafwerkzeuge einen Begriff zu machen, denke man sich eine große hölzerne

(55) Zange, deren Mund den Hals des Sträflings umschloß, während die Hände durch ein an den Zangenarmen angebrachtes Loch festgehalten wurden. Bei der Doppelgeige war die Einrichtung so, daß zwei Sträflinge gleichzeitig das Vergnügen haben konnten, sich gegenseitig in dieser Halszierde zu betrachten. Auch diese Strafe war besonders für nichtsnutzige Weibsbilder bestimmt, und es musst bisweilen kein geringes Spektakel absetzen, wenn so ein Paar spitzzungiger Dirnen mit der Doppelgeige beehrt auf öffentlichem Platze von der allzeit muthwilligen Gassenjugend umschwärmt stundenlang zu paradieren hatten.

Ein eigenthümliches Hilfsmittel stand dem Zöllner gegen diejenigen zu Gebote, welche es versäumten, ihre schuldigen Abgaben rechtzeitig zu bezahlen. Solchen Saumseligen ließ der Zöllner ein großes Scheit Holz

(56) vor die Hausthüre legen, welches bei Strafe von 72 Pfenningen unverrückt liegen bleiben mußte, bis völlige Bezahlung erfolgt war. Begreiflicher Weise mußte ein solch hölzerner Wartbote ein sehr wirksames Mittel sein.

Der Freibrief enthält dann auch eine Menge polizeilicher Vorschriften und unter diesen auch eine, die wir besonders aufführen und besprechen wollen, weil ihretwillen die Aitenbacher von Auswärtigen oft aufgezoogen und geneckt wurden.

Es sollten nämlich keine Düngerhaufen oder „Mistkrippen“ vor den Häusern oder auf den Gassen geduldet werden, „allein die Mistkrippe vor des Kölnbergers Behausung soll fürder bleiben“. Für dieses Privileg nun hatte aber der Inhaber die über den Graben vor seinem Hause nöthige Brücke zu unterhalten. Diese Kölnberger Behausung war ein Wirthshaus, das später im Jahre 1658 von Franz Freiherr v. Closen zur Hoftaferne erhoben wurde,

(57) aber oft spottweise „zur Mistkrippe“ genannt wurde. Zwar verzichtete der Besitzer Stephan Würdinger am 9ten Sept. 1672 urkundlich für sich und seine Nachkommen auf jenes Privilegium, nichtsdestoweniger aber warf man den Aitenbachern noch immer die Mistkrippe als ein Wahrzeichen vor. /:Jenes Haus ist heutzutage ein ansehnliches Gasthaus zu unterst am Marktplatze stehend und Herrn Schrenk gehörig:/